



Noch Fragen offen?
 kundenservice@stadtenergie.de
 0231-7001212 (Montag-Freitag, 8:00-18:00 Uhr)

Dein Auftrag über die Versorgung mit Energie

Gönn dir stadtenergie
 24 Monate Preisgarantie¹

Gönn dir WATT
 12 Monate Preisgarantie¹

Strom

Grundpreis²

Euro/Jahr (brutto)

Arbeitspreis²

Cent/kWh (brutto)

Lieferadresse

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Geb.-Datum

Tel.-Nr.

E-Mail

Rechnungsadresse (falls abweichend)

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Geb.-Datum

Tel.-Nr.

E-Mail

Liefertermin Strom

- zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- zum Wunschtermin _____ (TT.MM.JJJJ)
- zum Einzug _____ (TT.MM.JJJJ)

Deine Vorteile

<p>Ökoenergie</p> <p>100%</p> <p>Beitrag für eine nachhaltige Zukunft</p>	<p>Dein Bonus</p> <p>50€</p> <p>extra Bonus als Geschenk für dich</p>	<p>Preisgarantie</p> <p>Garantie</p> <p>Sicherheit für deine Tarifaufzeit</p>
--	--	--

Information zum bisherigen Stromversorger

Dein Vorjahresverbrauch _____ Deine Stromzählernummer _____

Marktllokation (wenn bekannt)

Bisheriger Stromversorger _____ bisherige Kd.-Nr. (außer Einzug) _____

¹ Maßgeblich für diese Garantie sind ausschließlich die Bestimmungen in Ziffer 6 der umseitigen AGB. Der Umfang der Garantie ergibt sich aus der beiliegenden „Tarifinformation“.
² Vorgenannten Preisen liegen unsere umseitigen AGB zu Grunde. Die Zusammensetzung der Arbeitspreise und die hierin enthaltenen Preis-/Kostenbestandteile ergeben sich aus der beiliegenden „Tarifinformation“

Auftragserteilung/Vollmacht:

Hiermit beauftrage ich stadtenergie mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an Strom und/oder Erdgas für die oben angegebene Lieferstelle und bevollmächtige stadtenergie zur Vornahme aller damit in Zusammenhang erforderlichen üblichen Erklärungen und Handlungen. Dies umfasst ggf. die Kündigung meines bestehenden Energieliefervertrages. Bestandteil dieses Liefervertrages sind in der jeweils gültigen Fassung die umseitigen Besonderen Bedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die beigefügte Kostenübersicht von stadtenergie. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die vorgenannten Bedingungen erhalten und gelesen zu haben, und akzeptiere sie. Weiterhin erkläre ich mich einverstanden, dass stadtenergie bei einer Belieferung im Rahmen des geltenden Rechts gemäß Ziffer 4 der AGB bei der SCHUFA Holding AG, dem Verband der Vereine Creditreform e.V. oder der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG zur Bonitätsprüfung Auskünfte über mich einholen darf, bzw. an sie Daten, insbesondere über nicht vertragsmäßiges Verhalten, wie z. B. Zahlungsverzug, übermittelt.



Datum, Ort und Unterschrift des Kunden

stadtenergie GmbH
 Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund
 Amtsgericht Dortmund, HRB 23696
 USt-IdNr.: DE275980331

Vertreten durch:
 Dominik Gertenbach
 Thomas Schönhoff
 IBAN: DE88 2505 0000 0151 8103 97

Vertriebspartner:



Noch Fragen offen?

kundenservice@stadtenergie.de
0231-7001212 (Montag-Freitag, 8:00-18:00 Uhr)

Strom/Erdgas Liefervertrag zwischen stadtenergie GmbH (stadtenergie) und Kunde

Bezahlungsart

Bankeinzug

Überweisung

Hast du dich für den Bankeinzug entschieden, so trage bitte auf dieser Seite unter SEPA-Lastschriftmandat deine Daten ein. Hast du dich für die Überweisung entschieden, dann erhältst du von stadtenergie u.a. ein Schreiben mit dem entsprechenden Überweisungszweck.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige stadtenergie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von stadtenergie auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Kreditinstitut

Straße, Haus-Nr.

BIC

PLZ, Ort

IBAN



Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der von mir angegebenen Kontaktdaten in elektronischer Form für an mich gerichtete Werbung (per Telefon, E-Mail, Chat, Social-Media (Facebook, Twitter), Messenger-Dienste) über eigene Angebote und Produkte (z. B. Rabattaktionen, Informationen über Sonderangebote, Vertragsangebote) von stadtenergie für die Dauer von bis zu einem Jahr nach Vertragsbeendigung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: stadtenergie GmbH (stadtenergie), Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund oder per E-Mail an: info@stadtenergie.de.



Datum, Ort und Unterschrift des Kunden

- Widerrufsbelehrung -

Widerrufsrecht:

Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragschlusses. Um dein Widerrufsrecht auszuüben, musst du uns: stadtenergie GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 700 121-2, oder per E-Mail an: info@stadtenergie.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über deinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Du kannst dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

Folgen des Widerrufs:

Wenn du diesen Vertrag widerrufst, haben wir dir alle Zahlungen, die wir von dir erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass du eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hast), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das du bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hast, es sei denn, mit dir wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dir wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hast du verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hast du uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem du uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtest, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Datum, Ort und Unterschrift des Kunden

Tarifinformation

Vertragsinformationen

Vereinbarungen zur Laufzeit deines Vertrages findest du in deiner Auftragsbestätigung. Informationen über die Versorgung mit Energie und Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Vertrages findest du in Ziffer 1.2 unserer AGB. Während der vereinbarten Mindestlaufzeit, die 12 bzw. 24 Monate beträgt, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Sofern der Vertrag nicht von deiner oder unserer Seite mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils einen weiteren Monat. Die für dich maßgeblichen Preise (Brutto) kannst du deiner Auftragsbestätigung entnehmen. Der Gesamtpreis für deine Belieferung ergibt sich aus dem (verbrauchsabhängigen) Arbeitspreis, auch Verbrauchspreis genannt, und deinem Verbrauch in kWh sowie dem (verbrauchsunabhängigen) Grundpreis, der monatlich anfällt. Auf den jeweiligen Arbeits- und Grundpreis gewähren wir dir für die vereinbarte Mindestlaufzeit eine eingeschränkte Preisgarantie, die entsprechend der Mindestlaufzeit 12 bzw. 24 Monate beträgt. Die eingeschränkte Preisgarantie umfasst bei Strom und Erdgas die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt zzgl. Konzessionsabgaben sowie Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit uns diese Kosten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden; die Kosten für Messung betreffen nur Erdgas). Ausgenommen davon sind bei Strom die nach Ziffer 7 unserer AGB gesondert an den Kunden weitergegebenen Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen, derzeit in Höhe von insgesamt 7,01 ct/kWh* (auf deren Höhe wir keinen Einfluss haben). In dieser Summe enthalten sind: EEG-Umlage (seit 01.07.2022 bei 0,00 ct/kWh*), KWKG-Aufschlag (0,378 ct/kWh*), § 19-StromNEV-Umlage (0,437 ct/kWh*), Offshore-Netzumlage (0,419 ct/kWh*), Ablav-Umlage (0,003 ct/kWh*) und die Stromsteuer (2,05 ct/kWh*). In diesem Tarif ist seit dem 08.04.2022 die Abschaffung der EEG-Umlage in Höhe von 3,723 ct/kWh* zum 01.07.2022 bereits im Preis berücksichtigt. Eine weitere Senkung des Preises zu diesem Datum erfolgt nicht. Bei Erdgas im Preis bereits inbegriffen ist die ab dem 01.01.2021 gültige CO₂-Steuer (0,5461 ct/kWh*), Erdgassteuer (0,55 ct/kWh*), Konzessionsabgabe (0,4 ct/kWh*), Konvertierungsentgelt (0,045 ct/kWh*) und die ab dem 01.10.2022 gültigen Bilanzierungsumlage (0,57 ct/kWh*), Konvertierungsumlage (0,038 ct/kWh*), VHP-Entgelt (0,000148 ct/kWh*) und Gasspeicherumlage (0,059 ct/kWh*), welche von der Preisgarantie ausgenommen sind. Bei Strom und Erdgas jeweils von der Preisgarantie ausgenommen sind zudem die Umsatzsteuer sowie etwaige nach Vertragsschluss hinzukommende Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen.

*Stand 01.10.2022

Rechnungsbeträge sind spätestens 10 Tage nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zu begleichen (im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrages oder per Überweisung, auch per Barüberweisung). Die Zahlungszeitpunkte für die (monatlichen) Abschläge teilen wir dir im Rahmen der Vertragsbestätigung mit.

Sofern dir im Zuge der Belieferung durch die stadtenergie GmbH Schäden entstehen sollten, stehen dir Ersatzansprüche zu; siehe hierzu Ziffer 10 unserer AGB (Haftung).

Alle wichtigen Angaben zu der stadtenergie GmbH (insbesondere Kontaktinformationen, wie Telefon, Fax, E-Mail etc.) findest du im Auftrag über die Versorgung mit Energie (dort in der Fußzeile).

Service, Beschwerden und Streitbeilegung

Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit deiner Energielieferung kannst du dich an unseren Kundenservice wenden: stadtenergie GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Telefon: 0231 7001212. E-Mail: kundenservice@stadtenergie.de

Für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten die Vorschriften zur Schlichtung gemäß § 111a ff. Energiewirtschaftsgesetz:

Zur Beilegung von Streitigkeiten insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen unseres Unternehmens, die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, kannst du ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass du deine Beschwerde zunächst an uns gerichtet hast und wir deine Beschwerde nicht spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Zugang abgeholfen haben. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Unser Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Dein Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. erreichst du derzeit unter folgender Adresse:

Friedrichstraße 133 10117 Berlin Telefon: 030 2757240-0 Fax: 030 2757240-69 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben darüber hinaus die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform der europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten erhältst du über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas unter folgenden Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice Postfach 8001 53105 Bonn Telefon: 030 22480-500 Fax: 030 22480-323 Internet: www.bundesnetzagentur.de E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Stand dieser Tarifinformation: 01.10.2022



Noch Fragen offen?

kundenservice@stadtenergie.de
0231-7001212 (Montag-Freitag, 8:00-18:00 Uhr)

Gut beraten!

Ich bestätige Frau/ Herrn

Name, Vorname des Kundenberaters (Druckbuchstaben)

Vertriebspartner-Nr.

dass ich mit der heutigen Beratung zufrieden war.

Ich bin darüber informiert worden, dass

1. die Beratung im Auftrag der stadtenergie GmbH erfolgte und nicht im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Stadtwerk oder einem anderen Energieversorger,
2. stadtenergie ein eigenständiger Energieversorger und somit mein alleiniger Vertragspartner ist,
3. ich darauf hingewiesen wurde, dass es sich nicht um ein unverbindliches Angebot, sondern um den Antrag auf Abschluss eines neuen Energieliefervertrages handelt und
4. der Energieliefervertrag erst durch Annahmeerklärung von stadtenergie zustande kommt.

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die besonderen Bedingungen gelesen und wurde über die jeweils gültigen Preise informiert.

Ich / wir habe(n) die Belehrung gelesen, verstanden und bestätige(n) die Richtigkeit des Inhaltes.

Name, Vorname des Kunden (Druckbuchstaben)

Datum, Ort

Unterschrift des Kunden

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Name	VP-Nr.	Stempel des Vertriebspartners
------	--------	-------------------------------

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Er hat sofort als er mich angesprochen hat, deutlich zu erkennen gegeben, dass er (auch) Energielieferverträge anbieten/vermitteln möchte.
8. Gerne bestätige ich, dass ich im Rahmen der Anbahnung/Durchführung der Vertragsvermittlung nicht unerlaubt/ungewollt angerufen wurde.
9. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
10. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.
11. Ich bin mit einem Anruf zur Vervollständigung meiner Daten einverstanden.

Vorname, Name

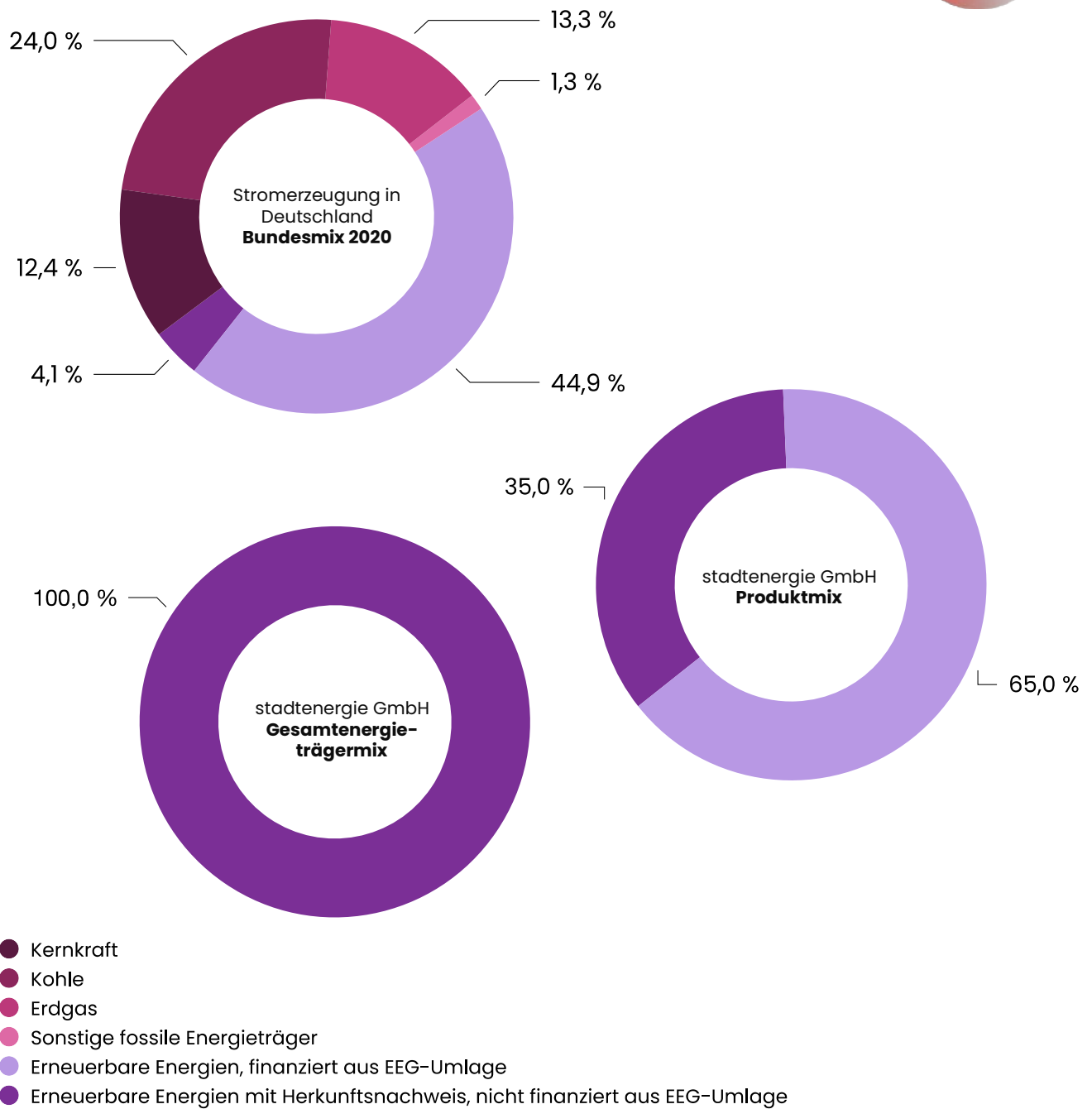
Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Kennzeichnung der Stromlieferung 2020

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz



Umweltbelastung aus der Stromerzeugung 2020

	Deutschland Bundesmix	stadtenergie GmbH Produktmix
CO ² -Emission	310 g/kWh	0 g/kWh
Radioaktive Abfälle	0,0003 g/kWh	0 g/kWh



Zertifikat

100% Ökostrom mit RenewablePLUS

ZERTIFIKATSNR.: 2022 – 8020 – 001

Dieses Zertifikat bestätigt die Herkunft der Elektrizität aus Erneuerbaren Energien, welche für die **stadtenergie GmbH, Günther-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund** produziert wird.



Dieses Zertifikat ist gültig für die vertraglich geregelten Mengen im Jahr **2022**. Die Herkunft des Stroms entspricht den Anforderungen des Ökostromlabels RenewablePLUS mit der Förderkomponente „**REGIO bäumt auf**“. Damit wird der gemeinnützige Verein Bergwaldprojekt e.V. unterstützt.

So wird durch diese TÜV-Qualität u.a. Folgendes garantiert:

- **Investition in neue Anlagen:** Die Betreiber/Eigentümer der Produktionskraftwerke fördern den Ausbau Erneuerbarer Energien, indem sie in neue Anlagen, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen oder ökologische Maßnahmen investieren. Die Summe dieser Investitionen übertrifft die durch den Verkauf der Herkunftsnachweise erzielten Einnahmen.
- **100 % Klimaneutral inkl. Vorketten:** Alle mit der Stromgestehung (Bau und Betrieb) verbundenen CO₂-Emissionen werden durch Klimaschutzprojekte des Qualitätslabels ÖkoPLUS klimaneutral gestellt.
- **Monatliche Zeitgleichheit:** Die Stromerzeugung erfolgt zeitgleich auf Basis einer monatlichen Bilanzierung.

Förderkomponente:
Zur Umsetzung von regionalen Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen geht pro Megawattstunde Ökostrom ein vertraglich festgelegter Betrag an Bergwaldprojekt e.V..

Die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien werden jährlich durch den TÜV Rheinland geprüft und zertifiziert.

Der Strom aus erneuerbaren Energiequellen wird in das europäische Verbundnetz eingespeist. Die Stromerzeugung wird über Herkunftsnachweise belegt, die im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verbucht werden.

J. Pösl *M. Mertens*

Julia Pösl / Malte Mertens

Bischoff & Ditze Energy GmbH & Co. KG, Hamburg, den 11.02.2022

Allgemeine Lieferbedingungen Strom der StadtEnergie GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der StadtEnergie GmbH (kurz: stadtenergie) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die stadtenergie hierzu ausdrücklich auf.
- 1.2. Sofern der Kunde bei Abschluss des Vertrages eine feste Laufzeit des Produktes auswählt, hat der Vertrag eine feste Laufzeit von 12. bzw. 24 Monaten, jeweils beginnend mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Tag des Vertragsabschlusses. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.
- 1.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Die stadtenergie liefert dem Kunden für die Zwecke des Letztverbrauchs dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Voraussetzung für die Stromlieferung ist, dass der Kunde ein Eintarifzähler nutzt und der Vertrag keine zeitlichen Beschränkungen vorsieht (z.B. bei Nachtspeicherheizungen).
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die stadtenergie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.
- 2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.4. Die stadtenergie ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die stadtenergie bleiben für den Fall unberührt, dass die stadtenergie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, der stadtenergie oder auf Verlangen der stadtenergie oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die stadtenergie eine Selbstablesung des Kunden, fordert die stadtenergie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der stadtenergie an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die stadtenergie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch

der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die stadtenergie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3. Die stadtenergie kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die stadtenergie berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die stadtenergie berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum [15.] des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.
- 3.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der stadtenergie nach Ziffer 3.3 Satz 1.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von der stadtenergie verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die stadtenergie geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die

Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Ausschließliche Vertragsdurchführung über das Internet

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche angebotenen Vertragsvorgänge über das Internet und sein Kundenkonto („Meine stadtenergie“) auf der stadtenergie Homepage (www.stadtenergie.de) abzuwickeln. Dafür stellt er sicher, dass auf seiner Seite alle notwendigen Voraussetzungen für die Übermittlung bzw. die Durchführung der Kommunikation für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrecht erhalten werden, insbesondere Internetzugang, gültige E-Mail-Adresse, Postfach mit freier Speicherkapazität, Freischaltung der Domain www.stadtenergie.de im SPAM-Filter sowie Software zum Öffnen der pdf-Darstellungsformate.
- 4.2. Der Kunde ist damit einverstanden, über die von ihm benannte E-Mail-Adresse von der stadtenergie rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, auch etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, etc.) zu erhalten.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zu dem von der stadtenergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die stadtenergie angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die stadtenergie erneut zur Zahlung auf oder lässt die stadtenergie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die stadtenergie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 5.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
- 5.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 5.3 unberührt.
- 5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. Vorauszahlung

- 6.1. Die stadtenergie kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der

Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

- 6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die stadtenergie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Höhe der Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 5.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 6.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Die stadtenergie beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- #### **7. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preis Anpassung nach billigem Ermessen**
- 7.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 7.2 bis 7.6 zusammen.
- 7.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben.
- 7.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 7.3.1 bis 7.3.7 und 7.6, deren bei Vertragsschluss geltende Höhe. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 7.3.3 und 7.3.6 werden bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Ziffern 7.3.4, 7.3.5 und 7.3.7 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:
- 7.3.1. Das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.
- 7.3.1.1. Die stadtenergie berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
- 7.3.1.2. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlotation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 7.3.1 für diese Marktlotation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, die stadtenergie ist nach Ziffer 7.3.2 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

- 7.3.2. Ist die Stadtenergie aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlösungen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom Grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Die Stadtenergie wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages von der Stadtenergie an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Die Stadtenergie ist berechtigt, mit Grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der Grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der Stadtenergie abrechnet, soweit die Stadtenergie sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den Grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 7.3.1.1 gilt entsprechend.
- 7.3.3. Die von der Stadtenergie an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen.
- 7.3.4. Die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWK-Umlage). Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.
- 7.3.5. Die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.
- 7.3.6. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende sog. Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See Gesetzes.
- 7.3.7. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) zu zahlende Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.
- 7.4. Ist eine Umlage nach Ziffern 7.3.3 bis 7.3.7 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 7.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.2, 7.3 und 7.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht oder die Stadtenergie sich entschließt diese Mehrkosten nicht an den Kunden weiter zu berechnen. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.
- 7.6. Die Preise nach Ziff. 7.2 und 7.3 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer und – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- 7.7. Die Stadtenergie teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 7.3, 7.5 und 7.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 7.8. Die Stadtenergie ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 7.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 7.3 und 7.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.2 genannten Kosten. Die Stadtenergie überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 7.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.10 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.10 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die Stadtenergie ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 7.10 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtenergie dem Kunden die Änderungen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 7.9. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0231-7001212 oder im Internet unter www.stadtenergie.de
8. **Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die stadtenergie nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die stadtenergie verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die stadtenergie dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem**
- 9.1. Die stadtenergie ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 50,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist die stadtenergie ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die stadtenergie wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 9.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die stadtenergie stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 9.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die stadtenergie muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn der Kunde keinen Eintarifzähler nutzt, im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 9.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 9.5. Die stadtenergie ist berechtigt, den Vertrag bei einem bevorstehenden Einbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Die Stadtenergie wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages unterbreiten.
- 10. Haftung**
- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2. Die stadtenergie wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug / Übertragung des Vertrags

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, der stadtenergie jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der stadtenergie eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2. Die stadtenergie wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 11.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.3. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die stadtenergie gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der stadtenergie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der stadtenergie auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 11.5. Die stadtenergie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 11.5 unberührt.

12. Bonus

- 12.1. Wird zwischen der stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Sofortbonus“ vertraglich vereinbart, so gewährt die stadtenergie diesen Bonus dem Kunden nur im Falle eines Lieferantenwechsels zur stadtenergie. Voraussetzung hierbei ist, dass der Kunde oder ein mit ihm im Haushalt lebender naher Angehöriger sechs Monate vor Auftragserteilung nicht durch die stadtenergie an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle beliefert worden ist. Die stadtenergie zahlt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bonus innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn an den Kunden aus. Etwaige Voraussetzungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.
- 12.2. Wird zwischen der stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Neukundenbonus“ vertraglich vereinbart, so gewährt die stadtenergie diesen Bonus dem Kunden nur im Falle eines Lieferantenwechsels zur stadtenergie. Voraussetzungen hierbei ist, dass der Kunde sechs Monate vor Auftragserteilung nicht durch die stadtenergie an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle beliefert worden ist und zudem das Lieferverhältnis mit der stadtenergie zwölf Monate Bestand hat.
- 12.3. Ein Anspruch auf Gewährung dieses Bonus entfällt damit insbesondere, wenn das Lieferverhältnis mit der stadtenergie vor Ablauf des ersten Lieferjahres durch den Kunden oder durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, beendet wird. Der Neukundenbonus wird auf der ersten Jahresrechnung gutgeschrieben. Etwaige Vorauszahlungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.

- 12.4. Sofern zwischen der stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Aktionsbonus“ vertraglich vereinbart wurde, zahlt die stadtenergie den „Aktionsbonus“ innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn an den Kunden aus. Etwaige Vorauszahlungen werden durch die Bonuszahlung nicht gemindert.
- 12.5. Wird zwischen der stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Treuebonus“ vertraglich vereinbart, so erhält der Kunde diesen Bonus einmalig als Gutschrift in der nächsten Lieferrechnung. Endet der Vertrag z.B. durch Wahrnehmung eines Sonderkündigungsrechtes durch den Kunden oder aufgrund eines Umzuges des Kunden früher als die Mindestvertragslaufzeit, wird der „Treuebonus“ nur zeitanteilig wieder in Abzug gebracht. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Boni entfällt insbesondere dann, wenn das Lieferverhältnis mit der stadtenergie aus wichtigem Grund, wie z.B. Zahlungsverzug, den der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird.
- 12.6. Wird zwischen der stadtenergie und dem Kunden ein einmaliger Preisvorteil als „Duobonus“ vertraglich vereinbart, so erhält der Kunde diesen Bonus einmalig als Gutschrift in der nächsten Lieferrechnung. Endet der Vertrag z.B. durch Wahrnehmung eines Sonderkündigungsrechtes durch den Kunden oder aufgrund eines Umzuges des Kunden früher als die Mindestvertragslaufzeit, wird der „Treuebonus“ nur zeitanteilig wieder in Abzug gebracht. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Boni entfällt insbesondere dann, wenn das Lieferverhältnis mit der stadtenergie aus wichtigem Grund, wie z.B. Zahlungsverzug, den der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird.
- 12.7. Sofern in sonstigen Fällen Preisvorteile, z.B. durch Eingabe eines gültigen Rabatt- oder Bonuscodes, zwischen der stadtenergie und dem Kunden vereinbart wurden, so erhält der Kunde diesen Boni einmalig als Gutschrift in der Lieferrechnung.

13. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweiligen örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die stadtenergie verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die stadtenergie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15. Streitbelegungsverfahren

- 15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtenergie GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Tel.-Nr.: 0231-7001212 / Tel.-Fax: 0231-70012199 / sorry@stadtenergie.de.
- 15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0,

Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu
Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich
über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach
8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000,
Telefax:030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-
energie@bnetza.de.

- 15.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-
Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose
Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu
einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie
Informationen über die Verfahren an den
Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten.
Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

16. Alleine Informations nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch
Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste
geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und
Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind.
Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und
den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können
sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema
Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen
erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

17. Kostenpauschalen

	netto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 5.2)	€ 2,94

Zu den jeweils festgelegten Kosten (Netto) wird die Umsatzsteuer in
der jeweils geltenden Höhe berechnet.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden
bestehen nicht.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder
undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen
davon unberührt.